

- Auszug aus der Niederschrift -

Kreisausschuss –Sitzung am 29.11.2021 <i>-öffentlicher Teil-</i>	Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: 10								
<table border="1"><tr><td>TOP: 3.1</td><td>Sache / Beschluss</td></tr></table>	TOP: 3.1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis <table border="1"><tr><td>Dafür</td><td>Dagegen</td><td>Enthaltung</td></tr><tr><td>10</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>	Dafür	Dagegen	Enthaltung	10	0	0
TOP: 3.1	Sache / Beschluss								
Dafür	Dagegen	Enthaltung							
10	0	0							

Haushaltsgenehmigung 2021

hier: Beschlussfassung über die Änderung des Stellenplanes

Im Haushaltsgenehmigungsschreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 01.06.2021 wurde bezüglich der nach A14 Landesbesoldungsgesetz im Teilhaushalt 01 – Führung und Leitung der Verwaltung - ausgewiesenen Planstelle „Leiter des Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamtes“ die Übermittlung einer aktuellen Stellenbeschreibung gefordert. Diese wurde übermittelt. Mit Schreiben vom 17.08.2021 (siehe Anlage) wurde die Stelle daraufhin erneut beanstandet und die Korrektur auf Besoldungsgruppe A13 verlangt.

Der Stellenplan 2021 soll entsprechend angepasst werden.

Beschluss:

Der Kreisausschusses empfiehlt dem Kreistag der Änderung des Stellenplanes 2021, aufgrund der Beanstandung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, zuzustimmen.

- Auszug aus der Niederschrift -

Kreisausschuss –Sitzung am 29.11.2021 <i>-öffentlicher Teil-</i>	Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: 10											
<table border="1"><tr><td>TOP: 3.2</td><td>Sache / Beschluss</td></tr></table>	TOP: 3.2	Sache / Beschluss	<table border="1"><thead><tr><th colspan="3">Abstimmungsergebnis</th></tr><tr><th>Dafür</th><th>Dagegen</th><th>Enthaltung</th></tr></thead><tbody><tr><td align="center">10</td><td align="center">0</td><td align="center">0</td></tr></tbody></table>	Abstimmungsergebnis			Dafür	Dagegen	Enthaltung	10	0	0
TOP: 3.2	Sache / Beschluss											
Abstimmungsergebnis												
Dafür	Dagegen	Enthaltung										
10	0	0										

Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Kusel vom 09.10.2019

Wie dem beigefügten Auszug aus dem Rechnungshofbericht zu entnehmen ist, verlangt der Rechnungshof im Zusammenhang mit der Auszahlung von Fraktionsmitteln einige Anpassungen. Die Stellungnahmen der Verwaltung und die Vorschläge zur Änderung der Hauptsatzung sind der Beschlussvorlage ebenfalls beigefügt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag der Hauptsatzungsänderung -wie in der Anlage beschrieben- zuzustimmen.

Kreisausschuss-Sitzung am 29.11.2021 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11		
		davon anwesend: -		
TOP: 3.1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Haushaltsgenehmigung 2021

hier: Beschlussfassung über die Änderung des Stellenplanes

Beschlussvorlage:

Im Haushaltsgenehmigungsschreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 01.06.2021 wurde bezüglich der nach A14 Landesbesoldungsgesetz im Teilhaushalt 01 – Führung und Leitung der Verwaltung - ausgewiesenen Planstelle „Leiter des Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamtes“ die Übermittlung einer aktuellen Stellenbeschreibung gefordert. Diese wurde übermittelt. Mit Schreiben vom 17.08.2021 (siehe Anlage) wurde die Stelle daraufhin erneut beanstandet und die Korrektur auf Besoldungsgruppe A13 verlangt.

Der Stellenplan 2021 soll entsprechend angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschusses empfiehlt dem Kreistag der Änderung des Stellenplanes 2021, aufgrund der Beanstandung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, zuzustimmen.

- Orig. an Personal/Orger
⊕ Kopie für Mitarbeiter & Kreisversteher

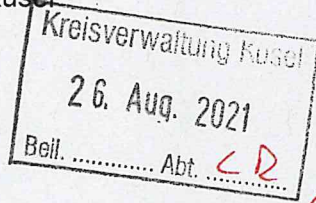


Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltung Kusel
Postfach 1255
66864 Kusel



Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

17.08.2021

Mein Aktenzeichen
17 4 LK KUS/21a
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
28.06.2021

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ivonne Arnoldi-Müller
Ivonne.Arnoldi-Mueller@add.rlp.de

Telefon / Fax
+49 651 9494-869
+49 651 9494-711869
(dienstags, mittwochs)

Stellenplan 2021

Anhebung der Stelle des Leiters des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes von Besoldungsgruppe A 13 LBesG nach Besoldungsgruppe A 14 LBesG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Haushaltsverfügung vom 01.06.2021 (Az.: 17461-1/LK Kus/21a) habe ich kommunalaufsichtsbehördlich gegen eine Ausweisung der Stelle „Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes“ nach Besoldungsgruppe A 14 LBesG Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. In Ergänzung zu der v. g. Verfügung ergeht folgende

Entscheidung:

Der Beschluss des Kreistages vom 12.04.2021 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird beanstandet, soweit im Stellenplan des Landkreises Kusel die Ausweisung der Stelle „Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes“ über die Besoldungsgruppe A 13 LBesG hinausgeht. Der Beschluss vom 12.04.2021 ist dahingehend bis zum 01.12.2021 aufzuheben.

1/6

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

☑ Beanstandung Leiter RPA



Begründung:

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 heben Sie die Stelle der Leitung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes von Besoldungsgruppe A 13 LBesG nach Besoldungsgruppe A14 LBesG an. Mit Haushaltsverfügung vom 01.06.2021 (Az.: 17461-1/LK Kus/21a) habe ich kommunalaufsichtsbehördlich gegen eine Ausweisung dieser Stelle nach Besoldungsgruppe A 14 LBesG Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben und um Vorlage einer analytischen Dienstpostenbewertung und einer Stellenbeschreibung gebeten. Diese Unterlagen haben Sie mit E-Mail vom 28.06.2021 vorgelegt. Die diesseits bestehenden Bedenken konnten auch nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen nicht ausgeräumt werden.

Der Landkreis Kusel verstößt mit der Ausweisung der Stelle der Leitung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes nach Besoldungsgruppe A 14 LBesG gegen das Gebot der sachgerechten Bewertung gem. § 21 LBesG. Laut dieser Vorschrift sind die Funktionen der Beamtinnen und Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuweisen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen. Durch die Regelung des § 21 LBesG soll die Beamtenbesoldung konsolidiert und eine Besoldungsgerechtigkeit hergestellt werden (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 03.08.1979 – XV A 359/78, Rn. 34 – juris).

Als Orientierungsrahmen werden diesseits die entsprechenden Empfehlungen der KGSt im Gutachten „Stellenplan – Stellenbewertung“ (KGSt 2009) berücksichtigt. Mit einer Einwohnerzahl in Höhe von 70.454 Einwohnern (Stand: 30.06.2020) ist der Landkreis Kusel der Größenklasse 3 für Kreise zuzuordnen (100.000 Einwohner bis 150.000 Einwohner, eine Größenklasse für kleinere Kreise ist nicht vorhanden). Die Musterbewertungen stellen dabei jeweils auf den Mittelwert der jeweiligen Größenklasse ab (hier



125.000 Einwohner). Es bleibt festzustellen, dass der Landkreis Kusel mit rund 70.000 Einwohnern noch weit unterhalb dieser Grenze liegt.

Die analytische Dienstpostenbewertung für die Stelle „Leitung Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt“ hat der Landkreis Kusel von der BSL Managementberatung GmbH erstellen lassen. Diese unterscheidet sich bei folgenden Bewertungsmerkmalen von dem v. g. KGSt-Gutachten:

Bewertungsmerkmal	KGSt-Gutachten	Landkreis Kusel
Informationsverarbeitung	153	153
Dienstl. Beziehungen	55	55
Grad der Selbstständigkeit	76	76
Grad der Verantwortung	100	100
<i>Grad der Vor- und Ausbildung</i>	<i>134</i>	<i>220</i>
Grad der Erfahrung	25	25
Wertzahl gesamt	543	629
Besoldungsgruppe	A 13	A 14

Das Bewertungsergebnis der BSL GmbH ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass bei dem Merkmal „Grad der Vor- und Ausbildung“ das vierte Einstiegsamt angesetzt wurde (Wertzahl 220). Dagegen geht die KGSt sogar in der Größenklasse 3 der Kreise (100.000 bis 150.000 Einwohner) vom dritten Einstiegsamt aus (Wertzahl 134). Dies entspricht auch der 1998 vom Landkreistag Rheinland-Pfalz und der KGSt erstellten Arbeitshilfe zur Umsetzung des „alten“ KGSt-Gutachtens aus dem Jahr 1982, das die besondere Stellung der Rechnungsprüfungsämter in Rheinland-Pfalz – Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen und der überörtlichen Prüfung – berücksichtigt.

Liegt die Einstufung eines Dienstpostens über den Richtwerten des KGSt-Gutachtens, muss regelmäßig davon ausgegangen werden, dass dieser zu hoch eingestuft ist, es sei denn, es werden besondere Gründe angegeben, die ein Abweichen nach oben ge-



rechtfertigt erscheinen lassen. Besondere Aufgabenzuweisungen oder auch Verzerrungen von Zuständigkeiten vermögen die Bewertung jedoch nur dann zu beeinflussen, wenn die Veränderungen derartig sind, dass der Amtsinhalt und damit der Stellenwert eine wesentliche Veränderung erfahren (vgl. OVG NRW, aaO, Rn 64 – juris).

Konkrete Gründe für das Erfordernis der Befähigung für das vierte Einstiegsamt – und damit einer Abweichung von den Empfehlungen des KGSt-Gutachtens - benennt die Stellenbewertung nicht. Auffällig ist in diesem Zusammenhang vielmehr der Hinweis der BSL auf Seite 3 der Stellenbewertung. Dort wird unter „Ausgangssituation“ ausgeführt, dass die „Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst“ gefordert sei. Dies legt den Schluss nahe, dass es sich um eine Vorgabe des Auftraggebers gehandelt hat.

Die Zuordnung einer Stelle zum 4. Einstiegsamt setzt voraus, dass der Aufgabeninhalt von Anforderungen geprägt ist, die nur von einer Mitarbeiterin bzw. von einem Mitarbeiter mit entsprechendem wissenschaftlichem Hochschulstudium bewältigt werden können. Der Schwerpunkt muss folglich auf beratenden, konzipierend-planenden, leitend-verwalteten oder lehrenden Tätigkeiten liegen. Grundsätzlich muss die Stelle darauf angelegt sein, dass sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter schnell in neue Sachverhalte einarbeiten, systematisch denken und methodisch arbeiten kann. Ein wichtiger Anhaltspunkt für die diesseitige Bewertung von Stellen sind die entsprechenden Empfehlungen der KGSt im Gutachten „Stellenplan – Stellenbewertung“ (KGSt 2009). Sie wurden von einer Gruppe sachkundiger Mitarbeiter aus unterschiedlich großen Verwaltungen getroffen, unabhängig von persönlichen Erwartungen und Einflussnahmen. Die Anforderungen liegen bei einem kleineren Landkreis niedriger als bei einem größeren Kreis, so dass bei der Größenklasse 3 (100.000 bis 150.000 Einwohner) bei dem Bewertungsmerkmal „Grad der Vor- und Ausbildung“ die Zugangsvoraussetzungen für das 3. Einstiegsamt als auszureichend angesehen werden. Aus der vorgelegten Stellenbeschreibung geht hervor, dass es sich um Tätigkeits- bzw. Arbeitsschritte handelt, welche die typischen Aufgaben eines Leiters des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes widerspiegeln.



Im Hinblick auf die gegebene Sachkompetenz und zur einheitlichen Handhabung der Bewertung habe ich den Rechnungshof Rheinland-Pfalz über das Ministerium des Innern und für Sport hinsichtlich der Wertigkeit der Stelle des Leiters des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Kusel im Entscheidungsprozess eingebunden. Sowohl der Rechnungshof Rheinland-Pfalz als auch das Ministerium des Innern und für Sport teilen meine Auffassung und halten die Bewertung der Leiterstelle des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes beim Landkreis Kusel nach Besoldungsgruppe A 13 LBesG für sachgerecht.

Zusammenfassend ist eine Zuordnung der Stelle zum 4. Einstiegsamt daher aus dieser Sicht nicht gerechtfertigt.

Die Ausweisung der Stelle „Leitung Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt“ im Teilhaushalt 01 nach Besoldungsgruppe A 14 LBesG wird gem. § 121 GemO kommunalaufsichtsbehördlich beanstandet, da ein Verstoß gegen § 21 LBesG vorliegt. Dieser wiegt auch so schwer, dass eine Beanstandung geboten ist. Ein anderweitiges Mittel zur Beseitigung des Verstoßes ist nicht ersichtlich. Die Beanstandung greift auch nicht unverhältnismäßig in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie in Gestalt der Personalhoheit ein. Die Ausübung der kommunalen Personalhoheit im Rahmen des Rechts zur Selbstverwaltung steht den Kommunen gemäß Art. 49 Abs. 3 S. 2 Landesverfassung und Art. 28 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz nur nach Maßgabe der Gesetze zu. § 21 LBesG stellt eine gesetzliche Vorschrift dar, die den aus der kommunalen Personalhoheit resultierenden Gestaltungsspielraum einschränkt. Daher liegt kein unverhältnismäßiger Eingriff vor.

Ich bitte diese Stelle im Stellenplan auf die Besoldungsgruppe A 13 LBesG zurückzuführen und den Beschluss entsprechend meiner Entscheidung aufzuheben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: add@poststelle.rlp.de,
erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vicky Richter

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

Kreisausschuss-Sitzung am 29.11.2021 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11	
		davon anwesend: -	
TOP: 3.2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür	Dagegen

Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Kusel vom 09.10.2019

Beschlussvorlage:

Wie dem beigefügten Auszug aus dem Rechnungshofbericht zu entnehmen ist, verlangt der Rechnungshof im Zusammenhang mit der Auszahlung von Fraktionsmitteln einige Anpassungen. Die Stellungnahmen der Verwaltung und die Vorschläge zur Änderung der Hauptsatzung sind der Beschlussvorlage ebenfalls beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag der Hauptsatzungsänderung -wie in der Anlage beschrieben- zuzustimmen.

6 Abteilung 1 – Zentrale Aufgaben, Schule und Kultur

6.1 Fraktionszuschüsse

Der Landkreis gewährte den im Kreistag vertretenen Fraktionen in den Jahren 2014 bis 2017 Zuschüsse von insgesamt 26.500 €. Grundlage hierfür war § 2 der Hauptsatzung³³, der für die „kommunalpolitische Arbeit“ in den Fraktionen einen jährlichen Betrag von 150 € je Mitglied vorsah (Abs. 8). Für die „mit der Fraktionsarbeit verbundenen Aufwendungen“ erhielten die Fraktionen zusätzlich einen jährlichen Sockelbetrag von je 360 € (Abs. 9 Satz 1). Nach dem Wortlaut der Satzung war lediglich die Verwendung des Sockelbetrags nachzuweisen (Abs. 9 Satz 2). Unabhängig davon forderte die Verwaltung Verwendungsnachweise über den Gesamtbetrag.

Die kommunalen Gebietskörperschaften können im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit den Fraktionen angemessene Haushaltsmittel zur Bestreitung ihrer notwendigen Geschäftsausgaben zur Verfügung stellen. Sie dürfen nur für Aufgaben in Anspruch genommen werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit stehen. Um eine unzulässige verdeckte Parteienfinanzierung auszuschließen, ist die Verwendung des Gesamtbetrags der geleisteten Fraktionszuschüsse nachzuweisen. Dem widerspricht die Regelung in der Hauptsatzung.

19 Die Hauptsatzung ist an das geltende Recht anzupassen.

Die Fraktionszuschüsse wurden halbjährlich im Voraus ausgezahlt. Als Nachweis für ihre ordnungsgemäße Verwendung mussten die Fraktionen in einem von der Verwaltung vorbereiteten Formular nur die Summen der für einzelne Ausgabearten (z. B. Geschäftsführung, Sachausgaben) geleisteten Beträge angeben. Belege waren nicht vorzulegen.

Die Fraktionszuschüsse sind Haushaltsmittel des Landkreises und unterliegen den haushaltsrechtlichen Anforderungen. Danach bedürfen sämtliche Buchungen in den Büchern zahlungsbegründender Unterlagen (§ 28 Abs. 8 GemHVO). Ohne Einzelbelege kann die Verwaltung in der Regel nicht beurteilen, ob die Fraktionszuschüsse ordnungsgemäß unter Beachtung des Verbots der Parteienfinanzierung verwendet wurden.

20 Es ist sicherzustellen, dass sämtliche den Fraktionen aus Haushaltsmitteln erstatteten Aufwendungen nachvollziehbar belegt werden.

Soweit die Fraktionen empfangene Zuschüsse nicht in voller Höhe verbraucht hatten, wurden sie abrechnungstechnisch in das Folgejahr übertragen. Eine Fraktion bildete auf diese Weise Rücklagen bis zum 4,5-fachen des jährlichen Fraktionszuschusses.

Auch die Ermächtigung für die Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln gilt nach dem Grundsatz der zeitlichen Bindung nur für das jeweilige Haushaltsjahr und die konkreten Geschäftsbedürfnisse dieses Jahres (§§ 95 Abs. 2, 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO). Die Bildung von Rücklagen und ihre Verwaltung außerhalb des Haushalts sind unzulässig.

21 Bis zum jeweiligen Jahresende nicht verbrauchte Fraktionszuschüsse sind zurückzufordern.

Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen 19 bis 22:

Die Verwaltung hat die Feststellungen zur Kenntnis genommen und wird dem Kreistag folgende Änderungen der Hauptsatzung vorschlagen:

	Bestehende Regelung	Vorschlag zur Neuregelung
§ 7 Abs. 8 Hauptsatzung	Jede Fraktion des Kreistages erhält für die kommunalpolitische Arbeit in den Fraktionen für jedes Mitglied des Kreistages eine jährliche Entschädigung in Höhe von 150,- €.	Jede Fraktion des Kreistages erhält für die kommunalpolitische Arbeit in den Fraktionen einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt 150,- € pro Jahr für jedes Mitglied des Kreistages und außerdem – unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder - jährlich einen Grundbetrag in Höhe von 360, - €. Die Fraktionszuschüsse dürfen nur für Aufgaben in Anspruch genommen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit stehen (z.B. Kommunalpolitische Schulung der Kreistagsmitglieder, Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit, Literatur und Zeitschriften, Durchführung von Fraktionssitzungen).
§ 7 Abs. 9/10 Hauptsatzung	Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten außerdem – unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder - für die mit der Fraktionsarbeit verbundenen Aufwendungen (z.B. Kommunalpolitische Schulung der Kreistagsmitglieder, Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit, Literatur und Zeitschriften, Durchführung von Fraktionssitzungen) jährlich eine Entschädigung in Höhe von 360, - €. Die Aufwendungen sind in einem Verwendungsnachweis am Ende des Jahres darzustellen.	Über die Verwendung der Fraktionszuschüsse ist ein Nachweis zu führen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen einzeln zu belegen. Die Belege und der Verwendungsnachweis sind dem Landrat am Ende jeden Jahres zur Prüfung vorzulegen. Zum Ende des Jahres nicht in Anspruch genommene, nicht belegbare oder nicht zweckentsprechend verwendete Fraktionszuschüsse sind zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei der Auflösung einer Fraktion.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 50,- € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,- €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt, er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 25,- € je Sitzung ersetzt. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittssatzes nach Satz 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes (BS 2032-30), in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten für jede Sitzung des Kreistages zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe des in Absatz 2 festgesetzten Sitzungsgeldes.
- (8) Jede Fraktion des Kreistages erhält für die kommunalpolitische Arbeit in den Fraktionen einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt 150,- € pro Jahr für jedes Mitglied des Kreistages und außerdem – unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder - jährlich einen Grundbetrag in Höhe von 360,- €.
Die Fraktionszuschüsse dürfen nur für Aufgaben in Anspruch genommen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit stehen (z.B. Kommunalpolitische Schulung der Kreistagsmitglieder, Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit, Literatur und Zeitschriften, Durchführung von Fraktionssitzungen).
- (9) Über die Verwendung der Fraktionszuschüsse ist ein Nachweis zu führen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen einzeln zu belegen. Die Belege und der Verwendungsnachweis sind dem Landrat am Ende jeden Jahres zur Prüfung vorzulegen. Zum Ende des Jahres nicht in Anspruch genommene, nicht belegbare oder nicht zweckentsprechend verwendete Fraktionszuschüsse sind zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei der Auflösung einer Fraktion.